

Sitzung vom 22. März 2006

**456. Anfrage (Arbeitsweise einer Sterbehilfeorganisation)**

Die Kantonsräte Gerhard Fischer, Bärenswil, und Hans Fahrni, Winterthur, haben am 9. Januar 2006 folgende Anfrage eingereicht:

In letzter Zeit werden Vorwürfe an die Adresse der Sterbehilfeorganisation DIGNITAS laut, welche befürchten lassen, dass voreilige und unsorgfältige Diagnosen gestellt werden. Nach den Darstellungen von Schweizer Fernsehen in der Nachrichtensendung 10vor10 vom 3. Januar 2006 dürfen zwei Ärzte von DIGNITAS aus diesen Gründen keine Rezepte für den begleiteten Suizid mehr ausstellen. Im Weiteren soll der Geschäftsleiter von DIGNITAS in einer Sendung die schockierende und lebensverachtende Äusserung gemacht haben, dass er unter Umständen auch einen liebeskranken Teenager in den Tod begleiten würde. Ausserdem wird offensichtlich die Suizidhilfe auch per Ferndiagnose praktiziert, und dies sogar an psychisch Kranken. Der Verdacht liegt zudem nahe, dass es sich bei DIGNITAS in gewissen Fällen eben doch um ein Geschäft mit dem Tod handelt, wenn mit einem Zustupf oder einer Spende eine uneingeschränkte Einwilligung zum begleiteten Suizid erwirkt werden kann.

Wir bitten den Regierungsrat um Beantwortung der nachfolgenden Fragen:

1. Wie stellt sich der Regierungsrat dazu, dass die Untersuchungsbehörden immer erst nach dem unrechtmässig vollzogenen Suizid aktiv werden können, wenn auf Grund von Abklärungen und Obduktionen eine vorschnelle oder falsche Diagnose und damit die unrechtmässige Verschreibung des todbringenden Medikamentes festgestellt werden muss?
2. Ist der Regierungsrat bereit, im Sinn einer Notmassnahme zu verfügen, dass ab sofort von Sterbehilfeorganisationen unabhängige Ärztinnen und Ärzte die Richtigkeit einer Diagnose bestätigen müssen? Dadurch würde sich der grösste Teil der Obduktionen erübrigen, und es könnten auch grosse Kosten gespart werden.
3. Wenn Frage 2 mit Nein beantwortet wird, ist der Regierungsrat bereit, bei der sich in Bearbeitung befindenden Bundesgesetzgebung in dieser Hinsicht seinen Einfluss geltend zu machen?
4. Wie stellt sich der Regierungsrat zur angeblich praktizierten Sterbehilfe bei Jugendlichen mit Liebeskummer und bei psychisch Kranken?

5. In der Debatte zum Postulat KR-Nr. 288/2003 hat der Justizdirektor anerkannt, dass die staatliche Aufsicht über die Sterbehilfeorganisationen in verschiedenen Bereichen (Verpflichtung zur Kooperation, Bewilligungs- und Ausbildungspflicht, Richtlinien für Suizidhelferinnen und -helfer) verstärkt werden muss. Welche Massnahmen wurden und werden zur Umsetzung dieser Erkenntnisse getroffen?
6. Ist der Regierungsrat bereit, sich sofort für eine Offenlegung der Finanzen aller Sterbehilfeorganisationen einzusetzen?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Gerhard Fischer, Bärenswil, und Hans Fahrni, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Es liegt in der Natur der Aufgabe der Untersuchungsbehörden, dass sie grundsätzlich nicht präventiv, sondern erst dann aktiv werden können, wenn eine (Straf-)Tat bereits begangen wurde, im vorliegenden Kontext also, wenn das allenfalls strafrechtlich relevante Verhalten im Zusammenhang mit der Beihilfe zum Suizid bereits vollendet ist. Einzig bei Vorliegen konkreter Hinweise, dass die geplante Tathandlung über «Beihilfe» zum Suizid hinausgeht und unter den Tatbestand der vorsätzlichen Tötung zu subsumieren ist, weil beispielsweise die suizidwillige Person bezüglich des Sterbewunsches bekanntermassen urteilsunfähig ist, ist es den Strafverfolgungsbehörden möglich, unter dem Titel strafbare Vorbereitungshandlungen (Art. 260<sup>bis</sup> des Schweizerischen Strafgesetzbuches [StGB; SR 311.0]) bereits vor der «Tat» einzuschreiten. Voraussetzung eines frühzeitigen Einschreitens ist jedoch, dass sie über das Vorliegen solcher Umstände tatsächlich gesicherte Kenntnis erhalten, was bisher nicht der Fall war. Dies könnte in erster Linie über eine eigentliche Informationspflicht der Begleitorganisationen gewährleistet werden, wofür indessen eine gesetzliche Grundlage fehlt.

Eine frühzeitige Interventionsmöglichkeit von Strafverfolgungsbehörden könnte auch durch die Verankerung verbindlicher Kontrollmechanismen für die Suizidbegleitung geschaffen werden. Eine solche Regelung könnte etwa bei der Ausstellung der Rezepte für die eingesetzten Medikamente ansetzen. Ein Ablauf, der hier beispielsweise zwei unabhängige Diagnosen bezüglich Krankheitsbild und -verlauf sowie bezüglich Urteilsfähigkeit durch unabhängige Ärztinnen und Ärzte mit entsprechenden Meldepflichten an Justiz- oder Gesundheitsbehörden bei Nichteinhaltung usw. vorsehen würde, könnte im Falle von Regel-

widrigkeiten ein rechtzeitiges Einschreiten vor dem Suizid ermöglichen. Ohne solche Vorgaben ist präventives Handeln der Strafverfolgungsbehörden aber kaum denkbar.

Zu Frage 2:

Am 6. Februar 2006 hat das Bundesamt für Justiz (BJ) einen Vorentwurf des Berichts «Sterbehilfe- und Palliativmedizin – Handlungsbedarf für den Bund?» in die Ämterkonsultation geschickt. Dem publizierten Berichtsentwurf ist zu entnehmen, dass das BJ einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf unter anderem in den Bereichen «Suizidhilfe» und «Sterbetourismus» verneint. Auf Grund dieser Einschätzung erscheint unklar, ob in absehbarer Zeit bundesrechtliche Vorgaben für die Umsetzung der vorgeschlagenen Massnahmen vorliegen werden. Unabhängig davon würde deren Anordnung aber auch auf kantonaler Ebene eine gesetzliche Grundlage erfordern.

Der angesprochene Bericht des BJ macht indessen deutlich, dass die Thematik der Sterbehilfe äusserst sensible Fragen stellt und dass insbesondere auch Bemühungen zur Vermeidung von Missbräuchen im Bereich der organisierten Suizidhilfe eine wohl abgewogene Vorgehensweise erfordern. Einer so anspruchsvollen Zielsetzung ist mit dem Erlass einzelner Notmassnahmen kaum gerecht zu werden. Sinnvoll erscheint hier nur ein gesamthafter, gestützt auf eine umfassende Bestandesaufnahme erarbeitetes Massnahmenkonzept.

Bleibt anzumerken, dass das Institut für Rechtsmedizin im Rahmen von durch Organisationen begleiteten Suiziden in den letzten zehn Jahren lediglich 34 Obduktionen durchgeführt hat (vgl. Beantwortung des Regierungsrates der Anfrage KR-Nr. 269/2005). Die mit der vorgeschlagenen Massnahme zu erzielende Kosteneinsparung wäre demnach nicht von zentraler Bedeutung.

Zu Frage 3:

Wie bereits erwähnt, stellt der Berichtsentwurf des BJ vorderhand keinen Handlungsbedarf bezüglich der Schaffung eines Aufsichtsgesetzes über Suizidhilfeorganisationen fest. Aus Sicht der Kantone ist diese Einschätzung zu bedauern, zumal vorab ein eidgenössisches Gesetz ein einheitliches und damit wirksames Instrumentarium in diesem Bereich sicherstellen kann. Auf diese Beurteilung wird der Bund in geeigneter Weise hinzuweisen sein. Soweit der Bericht Anpassungsbedarf im Betäubungsmittelrecht feststellt, wird aber nach Möglichkeit darauf hinzuwirken sein, dass eine Revision des Betäubungsmittelgesetzes (BetmG; SR 812.121) die Ausstellung des Rezepts an besondere Voraussetzungen knüpft. Denkbar wäre hier eine Verpflichtung der verschreibenden Person zu einer vertieften Fallüberprüfung unter Beizug von weiteren Fachpersonen usw.

Zu Frage 4:

Bereits in seiner Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 155/2002 hat der Regierungsrat die im Bereich der Suizidhilfe massgeblichen Rechtsgrundlagen dargelegt. Nach dem Strafgesetzbuch ist die Selbsttötung bzw. der Versuch dazu straflos. Wer einen andern zur Selbsttötung verleitet oder ihm dazu Hilfe leistet, macht sich nur strafbar, wenn er aus selbstsüchtigen Gründen handelt (Art. 115 StGB). Beihilfe liegt aber nur vor, wenn die Täterin oder Täter zwar alle Vorkehrungen für die Selbsttötung unternimmt, der letzte entscheidende Schritt aber der sterbewilligen Person überlassen bleibt. Hat hingegen die Täterin oder der Täter auch diesen letzten entscheidenden Schritt gemacht, liegt eine strafbare Tötung auf Verlangen vor, wenn er auf «ernsthafte und eindringliches Verlangen» des Sterbewilligen und «aus achtenswerten Beweggründen, namentlich aus Mitleid» gehandelt hat (Art. 114 StGB). Andernfalls liegt vorsätzliche Tötung vor (Art. 111 StGB). Auf Grund dieser rechtlichen Ausgangslage sind die Strafverfolgungsbehörden verpflichtet, in Fällen assistierter Suizide die Urteilsfähigkeit der verstorbenen Person hinsichtlich ihres Sterbewunsches, dessen Dauerhaftigkeit und deren Herrschaft über die den Tod verursachende Handlung zu prüfen. In Fällen, in denen offensichtlich davon auszugehen ist, dass sich die betreffende Person nur vorübergehend in einer beeinträchtigten oder schwierigen Gemütslage befindet, scheint eine straffreie Beihilfe zum Suizid kaum denkbar. Vielmehr wäre dann das Vorliegen eines strafrechtlichen Verhaltens ernsthaft zu prüfen. Auch bei der angesprochenen Suizidhilfe in Fällen ärztlich diagnostizierter psychischer Erkrankung ist eine besonders eingehende und sorgfältige Prüfung der Urteilsfähigkeit in Bezug auf den Sterbewunsch erforderlich. Ist die Urteilsfähigkeit bezüglich des Sterbewunsches nicht unzweifelhaft gegeben, könnte sich ein darum wissender Suizidhelfer eines Tötungsdeliktes schuldig machen.

Zu Frage 5:

Vor dem Hintergrund eines möglichen eidgenössischen Gesetzes zur organisierten Suizidhilfe wurden im Kanton Zürich bis anhin keine kantonalen Regelungen in diesem Bereich erlassen. Die Strafverfolgungsbehörden und die Sterbehilfeorganisation EXIT stehen jedoch in regelmässigem Kontakt und haben zur Optimierung von Verfahrensabläufen interne Abmachungen getroffen, die den sich wandelnden Rahmenbedingungen laufend angepasst werden.

Darüber hinaus ist vorderhand noch der Entscheid des Bundesrates zum Bericht des BJ abzuwarten. Sollte auch dieser abschlägig ausfallen, wird auf kantonaler Ebene zu prüfen sein, welche Massnahmen zu tref-

fen sind. Insbesondere wird die Frage zu klären sein, ob kantonale Richtlinien zu erlassen sind bzw. ob ein kantonales Aufsichtsgesetz über Sterbehilfeorganisationen anzustreben ist.

Zu Frage 6:

Wie bereits erwähnt, werden nach einer endgültigen Absage an eine schweizweite Regelung Massnahmen auf kantonaler Ebene grundlegend zu prüfen sein. Auch die Frage der Überprüfung der Finanzen bzw. Einkünfte von Sterbehilfeorganisationen wird dabei zu untersuchen sein. Eine vorgezogene Umsetzung einer Einzelmassnahme erscheint aber, wie bereits zu Frage 2 dargelegt, nicht zweckmässig.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**